

Straßen- und Kanalbaumaßnahme in den Straßen „Eichenweg“ und „Lärchenweg“

Information zur beitragsrechtlichen Abwicklung

(Stand 2. Anliegerversammlung 23.04.2024)

1. Rechtsgrundlagen der Beitragserhebung



1. Rechtsgrundlagen der Beitragserhebung

Zu den Rechtsgrundlagen der Beitragserhebung wird auf die in der 1. Anliegerversammlung vom 30.08.2023 gezeigte Präsentation verwiesen.

Diese ist im Internetauftritt der Stadt Gummersbach auf folgender Seite unter der Maßnahme „Eichen-/Lärchenweg“ zu finden:

<https://www.gummersbach.de/de/hier-zu-hause/bauen-und-wohnen/strassen/beitragspflichtige-strassenbaumassnahmen.html>

und kann dort als PDF-Datei abgerufen werden.

2. Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nach dem KAG NRW

Der Landtag hat am 28.02.2024 das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW) beschlossen.

Informationen zum Gesetzgebungsverfahren können hier abgerufen werden:

<https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/gesetzgebungportal/aktuelle-gesetzgebungsverfahren/straenausbaubeitrag-abschaffung.html>

2. Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nach dem KAG NRW

- Die Straßenausbaubeiträge sind für die Maßnahmen, die ab dem 01.01.2024 beschlossen wurden/werden, abgeschafft (neu in § 8 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)).
- Der den Kommunen durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entstehende Einnahmeausfall soll durch eine Erstattung des Landes ausgeglichen werden (neuer § 8a Abs. 1 KAG NRW). Die Ermittlung des Erstattungsbetrages und das Verfahren zur Abrechnung mit dem Land NRW soll durch eine noch zu schaffende Rechtsverordnung geregelt werden (neu in § 25 Abs. 2 KAG NRW).

2. Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nach dem KAG NRW

- Für alle Maßnahmen, die vor dem 01.01.2024 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses spätestens im Haushalt 2023 standen, gilt das Kommunalabgabengesetz NRW in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung (neu in § 26 Abs. 2 KAG NRW).

2. Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nach dem KAG NRW

Demnach ist nunmehr zwischen 3 Fallszenarien zu unterscheiden:

Fall 1: Maßnahmen, bei denen der Ausbaubeschluss vor dem 01.01.2018 gefasst wurde

= es gilt unverändert die bisherige Rechtslage, d. h. für diese Maßnahmen kann weder eine Förderung beantragt werden noch profitieren die betroffenen Grundstückseigentümer von der jetzt beschlossenen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge.

2. Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nach dem KAG NRW

Fall 2: Maßnahmen, bei denen der Ausbaubeschluss zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2023 gefasst wurde

= Rechtslage ebenfalls unverändert, d. h. zwar gilt die Abschaffung der Beiträge nicht für diese Maßnahmen, aber die Stadt kann nach Vorliegen und Prüfung aller Rechnungen eine Förderung des Anliegeranteils für straßenbaubeitragspflichtige Maßnahmen in Höhe von 100 Prozent beantragen. Der Anliegeranteil wird bei vollständiger Bewilligung der Förderung im Ergebnis auf null Euro reduziert. Die Förderung erfolgt in Form von Zuweisungen des Landes an die Kommunen. Es besteht kein Rechtsanspruch der Stadt auf Förderung durch das Land NRW.

2. Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nach dem KAG NRW

Fall 3: Maßnahmen, bei denen der Ausbaubeschluss ab dem
01.01.2024 gefasst wurde

= Abschaffung der Beiträge

Diese Rechtslage trifft dann bei allen folgenden neuen
Straßenbaumaßnahmen zu, bei denen bisher noch
kein Ausbaubeschluss gefasst wurde.

3. Weiteres Vorgehen 2024 und kommende Jahre

- Bericht über die zweite Anliegerversammlung und gleichzeitige Beschlussfassung über das Bauprogramm im Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
voraussichtlich Sitzung am 22.05.2024
- Baudurchführung und Abnahme 2024/2025
- Abrechnung der Baumaßnahme einschließlich aller Nebenkosten (bspw.: Grunderwerbskosten, Ingenieurleistungen usw.) und Ermittlung des beitragsfähigen (= umlagepflichtigen) Gesamtaufwands der Maßnahme 2025/2026

3. Weiteres Vorgehen 2024 und kommende Jahre

- Antrag auf Förderung bei der NRW-Bank durch die Stadt Gummersbach 2026
- Endgültige Festsetzung des Beitragssatzes nach Vorliegen des Förderbescheides 2026
- Individueller Festsetzungsbescheid mit Ausweisung der Förderung durch das Land NRW und dem von den Beitragspflichtigen zu tragenden Aufwand (bei 100 %iger Förderung = 0 €) ab 2026

4. Ansprechpartner Beitragssachbearbeitung

Fachbereich 8 Bauverwaltung, öffentliches Grün und Vergabe

Frau Steffen
Tel.: 02261/87-1332
Fax: 02261/87-9328
petra.steffen@gummersbach.de

Vertretung:
Frau Rüger
Tel.: 02261/87-1333
Fax: 02261/87-9328
alexandra.rueger@gummersbach.de

Servicezeiten:
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie nach persönlicher Terminabsprache

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!